

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 25 vom 18. August 2009

Der Petitionsausschuss hat am 18. August 2009 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/96

Gegenstand: Beschwerde über Lärm

Begründung: Die Petentin beschwert sich über Straßenlärm. Sie trägt vor, die hier interessierende Straße sei Tag und Nacht hoch frequentiert. Der Lärm werde durch die Pflasterung und den in Höhe ihrer Wohnung befindlichen Tunnel verstärkt. Ihrer Auffassung nach ließe sich hier durch geringen Mittelaufwand, wie etwa Geschwindigkeitskontrollen im Tunnel, schnell Abhilfe schaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht die Lärmbelästigung der Anwohner in der betreffenden Straße durchaus. Wirksame Maßnahmen zur Lärmreduzierung können seiner Auffassung nach jedoch zurzeit nicht getroffen werden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, insbesondere in den Nachtstunden, könnte zwar eine erhebliche Entlastung der Anwohner bewirken. Für den Petitionsausschuss ist jedoch nachvollziehbar, wenn der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa von einer solchen Maßnahme absieht. Bei der Errichtung eines Geschwindigkeitsgebots auf 30 km/h ist eine Verlagerung von Verkehren in andere Straßen zu befürchten. Da die hier interessierende Straße stark frequentiert ist, andererseits nur wenige direkte Anwohner von dem Straßenlärm betroffen sind, erscheint die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht sinnvoll.

Der Ersatz von Pflaster durch Asphalt kommt momentan nicht in Betracht, weil die Haushaltsmittel nicht verfügbar sind. Auch aus dem Konjunkturpaket stehen nur begrenzt Mittel für die Lärmsanierung zur Verfügung. Um die Gelder bestmöglich einzusetzen, wurde unter anderem darauf abgestellt, wie viele Menschen von der Lärmreduzierung profitieren. Da im hier interessierenden Bereich nur wenige Anwohner betroffen sind, wurde anderen Maßnahmen der Vorzug eingeräumt.

Auch Geschwindigkeitskontrollen im Tunnelbereich sind nicht realisierbar. Für mobile Geschwindigkeitsmessgeräte gibt es keine ausreichend gerade Messstrecke. Mit einem Hand-Laser-Messgerät können keine Messungen durchgeführt werden, weil eine geeignete Aufstellfläche und auch eine Anhaltegruppe fehlen. Eine stationäre Anlage kann erst installiert werden, wenn der Fahrbahnbelag ausgewechselt wurde. Im Übrigen wäre die Installation einer solchen Anlage sehr teuer.

Eingabe-Nr.: S 17/140

Gegenstand: Befestigung von Gehwegen

Begründung: Der Petent bittet darum, die Gehwege in seinem Ortsteil zu befestigen. Er trägt vor, sie befänden sich in einem desolatem Zustand und führten zu Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern. Ein Ausweichen auf die Fahrbahn sei Fußgängern wegen der Verkehrsdichte nicht zumutbar. Straßenbäume würden durch die Befestigung der Gehwege nicht geschädigt. Auch der Charakter des Wohngebiets werde dadurch nicht beeinträchtigt. Auf finanzielle Gründe könne sich die Stadtgemeinde Bremen nicht berufen, weil auch andere Gehwege mittlerweile befestigt worden seien. Hinzu komme, dass Mittel aus dem Konjunkturprogramm zur Verfügung stünden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über den Zustand der Gehwege sehr gut nachvollziehen. Anlässlich der Ortsbesichtigung konnte er sich selbst ein Bild von der Situation vor Ort bei schlechtem Wetter machen. Gleichwohl kann der Ausschuss sich nicht für das Anliegen des Petenten einsetzen. Für eine durchgehende Pflasterung beziehungsweise Asphaltierung der Gehwege beidseitig der hier interessierenden Straße stehen keine Haushaltsmittel bereit. Die Mittel des Konjunkturprogramms sind bereits für andere Maßnahmen verplant, für die ein vordringlicherer Bedarf festgestellt wurde.

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat im Rahmen des Petitionsverfahrens in zwei besonders problematischen Bereichen eine dünne und preisgünstige Asphaltzusammensetzung aufgebracht. Auch wenn der Petent mit dieser Maßnahme nicht zufrieden ist, erscheint sie dem Petitionsausschuss doch als sinnvoll, um die Verkehrssicherheit der Gehwege zu erhalten und etwaige Gefährdungen von Fußgängern auszuschließen. Deshalb sollte der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gebeten werden, diese begonnenen Maßnahmen sukzessive fortzuführen.

Eingabe-Nr.: S 17/147

Gegenstand: Entfernung eines Verkehrsschildes

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Parksituation im Bereich eines Wendekreises. Sie trägt vor, durch die Entfernung eines früher dort vorhandenen eingeschränkten Halteverbotsschildes sei eine neue Parkfläche geschaffen worden. Das Schild hätte nicht entfernt werden dürfen, weil bereits in der Vergangenheit die Parksituation für die Anwohner unerträglich gewesen sei. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, mehr Parkraum zu schaffen. Weiter beruft sie sich auf einen Vergleichsfall, in dem weiterhin ein eingeschränktes Halteverbot im Wendekreis angeordnet sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sollen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, dass solche Umstände im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Nach den gesetzlichen Regelungen ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten sowie das Parken vor Bordsteinabsenkungen in Bezug auf die vorhandene Parkplatzzufahrt untersagt. Im weiteren Verlauf des Wendekreises besteht nach Auffassung des Petitionsausschusses keine Notwendigkeit zur weitergehenden Einschränkung. Hier dürfte es sich lediglich um Parkverkehre durch Anwohner bzw. deren Besucher handeln. Vor diesem Hintergrund erscheint die Lärm- und Geruchsbelästigung für die Anwohner hinnehmbar. Die Petentin hat insbesondere keinen Anspruch darauf, dass die Situation so bleibt, wie sie früher war und gegen jede Umweltveränderung abgeschirmt wird.

Der von der Petentin angeführte Vergleichsfall befindet sich in einem anderen Stadtteil, in dem eine flächendeckende Überprüfung der Verkehrszeichen noch nicht stattgefunden hat. Nach Auskunft des Amtes für Straßen und Verkehr sei allerdings auch dieses Verkehrsschild entbehrlich und könne im Rahmen der nächsten Verkehrsschau entfernt werden.

Eingabe-Nr.: S 17/156

Gegenstand: Situation behinderter Menschen

Begründung: Der Petent bittet darum, einen weiteren Behindertenparkplatz in seinem Ortsteil zu schaffen. Außerdem sollte seiner Meinung nach in einer bestimmten Straße die Nutzung der Behindertenparkplätze stärker kontrolliert werden. Darüber hinaus rügt er, dass in seiner Bankfiliale die Geldautomaten nicht rollstuhlgerecht angebracht seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie des Senators für Inneres und Sport und des Landesbehindertenbeauftragten eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Ortskern des Ortsteils, in dem der Petent wohnt, befindet sich ein Behindertenparkplatz. Die Einrichtung eines weiteren allgemeinen Behindertenparkplatzes an der Kirche erscheint nicht notwendig. In diesem Bereich steht genügend Parkraum zur Verfügung. Die Kirche befindet sich in einer 30-iger Zone. Dort ist das Parken am Fahrbahnrand möglich. In den umliegenden Straßen sind teilweise zusätzlich auch Parkstreifen vorhanden.

Selbstverständlich besteht ein öffentliches Interesse daran, Behindertenparkplätze für den berechtigten Personenkreis freizuhalten. Aus Kapazitätsgründen ist eine gleichmäßige und flächendeckende Überwachung des gesamten Stadtgebiets allerdings nicht leistbar. Diese erfolgt im Innenstadtbereich, weil dort ein wesentlich überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen zu verzeichnen ist. Außerdem besteht aufgrund der städtebaulichen Situation häufig die Gefahr, dass der Verkehr durch verbotswidriges Parken konkret behindert wird. In den Bezirken außerhalb des Innenstadtbereichs kann nur sporadisch überwacht werden. Auch die Streifenwagen der Polizei nehmen hier die Verkehrsüberwachung vor. So wird zumindest gewährleistet, dass keine permanenten Verstöße gegen die Regeln über das Halten und Parken, insbesondere auch auf Behindertenparkplätzen, vorkommen.

Die Behindertengleichstellungsgesetze sind nicht auf Geldinstitute anzuwenden. Insoweit ist auf die in der Landesbauordnung geregelten Vorschriften über die Barrierefreiheit zurückzugreifen. Diese regeln jedoch nicht die Anforderungen an Geldautomaten. Dement-

sprechend besteht ein Rechtsanspruch auf Herstellung einer barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Geldautomaten zurzeit nicht. Nach Auffassung des Petitionsausschusses wäre es jedoch wünschenswert, wenn die in Bremen ansässigen Geldinstitute Sorge dafür tragen würden, dass Geldautomaten grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderungen bedienbar werden. Dies gilt sowohl für Personen mit Rollstuhl als auch für Blinde und hochgradig sehbehinderte Personen. Deshalb sollte der Landesbehindertenbeauftragte gebeten werden, sich mit den in Bremen ansässigen Geldinstituten in Verbindung zu setzen und dort anzuregen, zukünftig barrierefrei erreichbare und nutzbare Geldautomaten einzusetzen.

Eingabe-Nr.: S 17/157

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Erteilung eines Einreisevisums für ihren ausländischen Ehemann. Sie trägt vor, sie führten keine Scheinehe. Sie hätten ein halbes Jahr zusammengewohnt und einen gemeinsamen Freundeskreis aufgebaut.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ehemann der Petentin hat ein Visum bei der zuständigen Deutschen Botschaft in seinem Heimatland beantragt. Im Rahmen eines internen Verfahrens hat diese die Ausländerbehörde in Bremen um Zustimmung gebeten. Die Entscheidungskompetenz für die Erteilung des Visums obliegt der Auslandsvertretung. Der Petitionsausschuss ist nur befugt, das Verhalten der Ausländerbehörde in dem internen Beteiligungsverfahren zu prüfen.

Die Ausländerbehörde hat ihre Zustimmung verweigert, weil sie davon ausgeht, dass eine Scheinehe vorliege. Zur Ermittlung des Sachverhalts wurden die Eheleute zeitgleich befragt. Dabei wussten sie entscheidende Daten voneinander nicht und haben teilweise unterschiedliche Angaben gemacht. Vor diesem Hintergrund ist für den Petitionsausschuss die Annahme einer Scheinehe nachvollziehbar.

Die Petentin hätte die Möglichkeit gehabt, nach Übersendung der Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport hier eine Richtigstellung vorzunehmen. Von diesem Recht hat sie nicht Gebrauch gemacht. Da die Ehepartner jederzeit die Möglichkeit haben, erneut die Erteilung eines Visums zu beantragen und in diesem Rahmen die Unstimmigkeiten gegenüber den Behörden ausräumen können, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 17/164

Gegenstand: Übernahme von Fahrtkosten

Begründung: Der Petent ist Schüler. Er begehrt die Übernahme von Fahrtkosten zu einer außerhalb Bremens gelegenen Praktikumsstelle. Er trägt vor, da seine Eltern Arbeitslosengeld II beziehen, könne er die Fahrtkosten nicht selbst bezahlen. Er könne das Praktikum nicht absolvieren, wenn die Fahrtkosten nicht übernommen würden. Das stelle für ihn eine erhebliche Benachteiligung dar, weil sich dies auch negativ auf seine Zensur in dem entsprechenden Fach erstrecke.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In den Regelsatzleistungen des Arbeitslosengeldes II ist ein als angemessen angesehener Betrag für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel enthalten. Deshalb scheidet die Gewährung zusätzlicher Leistungen als einmalige Beihilfe aus. Der Betrag ist auch ausreichend bemessen, damit der Petent seine für den Schulweg geltende Fahrkarte auf einen Schülermonatsausweis, der im ganzen Stadtgebiet gilt, erweitern lassen kann. Die Gewährung einer Beihilfe nach den Grundsätzen der Hilfe in besonderen Lebenslagen scheidet aus, weil die Ableistung eines Schülerpraktikums keine außergewöhnliche Lebenslage ist.

Auch eine Übernahme der Fahrtkosten zur Praktikumsstelle nach der sogenannten Fahrtkostenrichtlinie scheidet aus. Zum einen ist diese Richtlinie auf die Stadtgemeinde beschränkt. Zum anderen wird dort die Fahrtkostenübernahme zum Besuch eines Betriebspraktikums grundsätzlich und ohne Ausnahmen ausgeschlossen. Der Petitionsausschuss sieht im vorliegenden Fall keinen Anlass dafür, die Erweiterung oder Änderung der Richtlinie anzuregen, weil er hierfür keinen Bedarf sieht.

Der Petitionsausschuss kann zwar den Wunsch des Petenten, sein Praktikum in einer bestimmten Behörde zu absolvieren, nachvollziehen. Da ein Praktikum jedoch lediglich die berufliche Orientierung unterstützen soll, darf nach Auffassung des Petitionsausschusses der Wunsch auf eine bestimmte Berufsausrichtung nicht zu Forderungen führen, die mit den bestehenden Regelungen nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Petent im Rahmen des Petitionsverfahrens eine geeignete Alternative abgelehnt hat. Dabei verkennt der Petent ganz offenbar, dass die Ausbildung, die er für den angestrebten Beruf benötigt, breit gefächert ist. In diesem Rahmen muss er sich mit den unterschiedlichsten Berufsbildern, zu dem auch das der alternativ angebotenen Praktikantenstelle gehört, auseinandersetzen.

Die Befürchtung des Petenten, er werde, wenn er das Praktikum nicht machen kann, eine schlechte Note bekommen, ist unbegründet. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht um eine Praktikumsstelle bemühen. Das trifft aber auf den Petenten nicht zu.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannten Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

Eingabe-Nr.: S 17/195

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer Windkraftanlage. Sie tragen vor, wegen des von der Anlage ausgehenden Lärms, Schattenwurfs und Infraschalls seien Gesundheitsschäden vorprogrammiert.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die Errichtung der Anlage wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. In diesem Rahmen haben die Petenten die Möglichkeit, ihre Anregungen und Bedenken einzubringen, damit sie in das Planungsverfahren einbezogen werden. Die Abwägungsentscheidung hat die Stadtbürgerschaft im Rahmen der Beschlussfassung über den Bebauungsplan vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum für eine vorgreifende Entscheidung im Petitionsverfahren.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/160

Gegenstand: Betreuungskosten

Begründung: Der Petent beschwert sich über die lange Dauer der Bearbeitung seiner Anträge auf Übernahme der Betreuungskosten für seine Kinder.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anträge wurden mittlerweile bewilligt. Das Amt für Soziale Dienste hat sich für die verzögerte Bearbeitung der Anträge beim Petenten entschuldigt. Für die Verzögerung gab es mehrere Ursachen, die in der dem Petenten bekannten Stellungnahme des Ressorts nachvollziehbar dargestellt sind.

Eingabe-Nr.: S 17/163

Gegenstand: Abfallgebühren

Begründung: Der Petent rügt die Kalkulation der Abfallgebühren für Ein- und Zweipersonenhaushalte. Er trägt vor, für die gleiche zu entsorgende Abfallmenge müssten Zweipersonenhaushalte mehr bezahlen als Einpersonenhaushalte. Damit verstoße die Gebührenordnung gegen den Grundsatz der Gebührengleichheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für den Petitionsausschuss ist die Argumentation des Petenten nachvollziehbar. Er ist jedoch weder befugt noch in der Lage, die Gebührenkalkulation einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Deshalb sollte die Petition anonymisiert an die Fraktionen und die städtische Deputation für Umwelt und Energie weitergeleitet werden. Diese kann sich gegebenenfalls inhaltlich mit der Gebührenkalkulation befassen.

Eingabe-Nr.: S 17/182

Gegenstand: Widerspruchsentscheidung

Begründung: Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat den Widerspruch des Petenten mittlerweile beschieden. Der Petent hat deshalb erklärt, seine Eingabe habe sich erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 17/178

Gegenstand: Arbeitslosengeld II

Begründung: Die Eingabe betrifft einen Sachverhalt, der in die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Bremerhaven fällt. Deshalb war sie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten.

